

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Vom 22. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 17 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009 ¹⁾ und § 17 des Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) vom 16. November 2011 ²⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161534,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Organisation, das Verfahren, die Publikation und den Zugang zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB-Kataster) und legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des ÖREB-Katasters sind.

²⁾ Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012.

§ 2 Inhalt des ÖREB-Katasters

¹⁾ Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach Art. 3 und 4 ÖREBKV sowie nach den vom Kanton in Anhang I und II KGeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten.

²⁾ Zudem werden laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufgenommen.

§ 3 Zusatzinformationen

¹⁾ Zusätzlich zu den eigentlichen Inhalten des ÖREB-Katasters können als unverbindliche Informationen weitere Geobasisdaten dargestellt werden.

§ 4 Katasterverantwortliche Stelle

¹⁾ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die für die Führung des ÖREB-Katasters verantwortliche Stelle nach Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV. Es erlässt zur Konkretisierung dieser Verordnung die vom Bau- und Verkehrsdepartement zu genehmigende Weisung zum ÖREB-Kataster Basel-Stadt ³⁾.

²⁾ Die Katasterverantwortliche Stelle übernimmt die operative Gesamtleitung des ÖREB-Katasters Basel-Stadt und sorgt für dessen Weiterentwicklung.

³⁾ Sie stellt die Katasterinfrastruktur, insbesondere bestehend aus ÖREB-Fachsystem und ÖREB-Katasterportal, bereit.

§ 5 Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung

¹⁾ Die gemäss Anhang I und Anhang II KGeoIV bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV.

²⁾ Die zuständige Fachstelle trägt die inhaltliche Verantwortung für die Katasterbearbeitung, welche insbesondere die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten, der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster beinhaltet.

³⁾ Die zuständige Fachstelle kann eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer mit Aufgaben der Katasterbearbeitung beauftragen.

§ 6 Kantonales Fachamt

¹⁾ Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die in Anhang I und II KGeoIV bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor.

¹⁾ SR [510.622.4](#)

²⁾ SG [214.300](#)

³⁾ Diese Weisung kann auf der Website des Grundbuch- und Vermessungsamts eingesehen werden.

§ 7 Publikation

¹ Das amtliche Publikationsorgan für die ÖREB-Katasterthemen ist das digitale Kantonsblatt.

² Bei der Publikation wird auf die digitale Auflage der Geodaten im ÖREB-Kataster verwiesen.

³ Die zuständige Fachstelle kann die digitale Auflage mit einer analogen Auflage ergänzen. Massgebend ist dabei die über den ÖREB-Kataster einsehbare, digitale Version.

§ 8 Aufnahme neuer ÖREB-Themen

¹ Die zuständigen Fachstellen können in Absprache mit der Katasterverantwortlichen Stelle um die Aufnahme neuer ÖREB-Katasterthemen in den ÖREB-Kataster ersuchen.

§ 9 Verhältnis zum Grundbuch

¹ Grundsätzlich werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster geführt.

² Die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sollen zwecks Vollständigkeit auch im ÖREB-Kataster geführt und im Katasterauszug auf das Grundbuch hingewiesen werden.

§ 10 Zugang

¹ Interessierten wird der unentgeltliche, elektronische Zugang zum ÖREB-Kataster gewährt.

§ 11 Katasterportal

¹ Über das ÖREB-Katasterportal werden der Inhalt des ÖREB-Katasters und die Zusatzinformationen bereitgestellt.

§ 12 Katasterauszug

¹ Die Katasterauszüge gemäss ÖREBKV werden unentgeltlich digital über das Katasterportal bereitgestellt.

² Die Katasterverantwortliche Stelle erstellt die Auszüge bei Bedarf auch in analoger Form.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012 ⁴⁾ (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

Anhänge

214.305 Anhang 1 Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit Kanton (**geändert**)

214.305 Anhang 2 Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht (**geändert**)

In den Anhängen 1 und 2 wird eine neue Spalte "ÖREB-Kataster" eingefügt. Darin werden jene ID-Nr. mit einem "X" vermerkt, welche ab 2019 Themen des ÖREB-Katasters sind. In Anhang 1 sind dies die ID-Nr.: 73 (A+B), 76 (A+B), 116, 131, 132, 145 (A+B), 157 (A+B), 159 und in Anhang 2 die ID-Nr. 35-BS, 36-BS, 37-BS, 38-BS.

2.

Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV) vom 7. August 2012 ⁵⁾ (Stand 22. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (**geändert**), Abs. 2 (**geändert**), Abs. 3 (**geändert**), Abs. 4 (**neu**)

¹ Der kantonale Objektkatalog ergänzt jenen des Bundes wie folgt:

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

² Zusätzlich zu den Informationsebenen nach Bundesrecht werden im Plan für das Grundbuch folgende Themen dargestellt:

a) **(neu)** Servitute (Dienstbarkeitsgrenzen),

b) **(neu)** statische Waldgrenzen,

c) **(neu)** Strassen- und Weglinien,

d) **(neu)** Baulinien,

e) **(neu)** Bäume im öffentlichen Raum.

³ Das Grundbuch- und Vermessungsamt legt im Rahmen der Vorschriften die Datenbeschreibung und die Objektdefinitionen sowie den Detaillierungsgrad fest und sorgt für die Kompatibilität mit kantonalen Informationssystemen.

⁴⁾ [SG 214.305](#)

⁵⁾ [SG 214.320](#)

⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann Strassen- und Luftaufnahmen zur Dokumentation und Vermessung von Objekten im öffentlichen Interesse erfassen. Das Grundbuch- und Vermessungsamt kann die Luftaufnahmen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen sowie die Strassenaufnahmen anderen öffentlichen Organen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe in anonymisierter Form bereitstellen.

3.

Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV) vom 20. Dezember 2016 ⁶⁾ (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Grundbuch- und ÖREB-Katastereintragen (Überschrift geändert)

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses, der Unterschutzstellungsverfügung oder des Bebauungsplans veranlasst die Kantonale Denkmalpflege die Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die Eintragung der Anmerkung "Denkmalschutz" im Grundbuch.

4.

Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 ⁷⁾ (Stand 26. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 67 (geändert)

(5.)D. Anmerkungen im Grundbuch und Führung im ÖREB-Kataster

§ 68 Abs. 1

¹ Die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wird angeordnet:

c) *Aufgehoben.*

Titel nach § 68 (geändert)

(5.D.)2. Führung im ÖREB-Kataster (§ 119 BPG)

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Linien werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen durch die Behörde geführt, die mit der Planaufgabe beauftragt ist.

§ 80 b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden Bettingen und Riehen koordinieren mit der kantonalen Fachstelle für Raumplanung die Nachführung der Zonenpläne für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

5.

Verordnung über Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche ⁸⁾ (Grundwasserverordnung) vom 19. Juni 1984 ⁹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entwürfe der Zonenkarten sind während 30 Tagen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie beim Gewässerschutzamt und in den betroffenen Gemeinden Bettingen und Riehen öffentlich aufzulegen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zonenkarten liegen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie beim Gewässerschutzamt ¹⁰⁾, beim Hochbau- und Planungsamt, beim Bauinspektorat ¹¹⁾, bei den Industriellen Werken Basel sowie bei den Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen zur Einsicht auf.

6.

Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 8. September 1998 ¹²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

⁶⁾ [SG 497.110](#)

⁷⁾ [SG 730.110](#)

⁸⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. 8. 1984.

⁹⁾ [SG 783.410](#)

¹⁰⁾ § 5: Neue Dienststellenbezeichnung «Amt für Umwelt und Energie» gemäss RRB vom 21. 7. 1998 und 5. 12. 2000.

¹¹⁾ § 5: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹²⁾ [SG 789.110](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert)

Führung im ÖREB-Kataster (Überschrift geändert)

¹ Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bzw. die Gemeinde Bettingen oder Riehen führt die geschützten Naturobjekte im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

7.

Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil vom 20. Juni 1995 ¹³⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Wohnanteilplan Nr. 11962 wird im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt und liegt im Bau- und Gastgewerbeinspektorat sowie im Hochbau- und Planungsamt öffentlich auf.

8.

Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt ¹⁴⁾ (WaV BS) vom 18. Dezember 2001 ¹⁵⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Waldgrenzen werden von der zuständigen Fachstelle im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt. Die Waldgrenzenkarten geben die vermessene Waldgrenze wieder.

§ 11 Abs. 1

¹ Rechtskräftig festgesetzte Waldgrenzen sind vom Forstamt den zuständigen Ämtern zu melden zur:

- b) **(geändert)** Darstellung im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und im Plan für das Grundbuch.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹³⁾ [SG 861.250](#)

¹⁴⁾ §§ 13 und 23–28 vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 21. 6. 2002.

¹⁵⁾ [SG 911.610](#)